

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.680.727

Wien, am 30. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Meri Disoski, Freundinnen und Freunde haben am 30. Juli 2026 unter der Nr. **6739/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Politische Verantwortung für Österreichs Nichtteilnahme an der Europol-Operation MEDUSA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 26:

- *Wann wurde der Bundesminister für Inneres erstmals über die Einrichtung der Europol-Operation MEDUSA informiert?*
- *Durch wen wurde der Bundesminister für Inneres erstmals über die Einrichtung der Europol-Operation MEDUSA informiert?*
- *In welcher Form erfolgte diese Information, beispielsweise durch einen Aktenvermerk, einen schriftlichen Bericht oder eine mündliche Information?*
- *Wann wurde der Bundesminister für Inneres erstmals darüber informiert, dass Österreich nicht an der Europol-Operation MEDUSA teilnimmt beziehungsweise nicht als Teilnehmerstaat geführt wird?*
- *Durch wen wurde der Bundesminister für Inneres über die Nichtteilnahme Österreichs informiert?*
- *In welcher Form erfolgte diese Information?*

- *Wer trägt innerhalb des Bundesministeriums für Inneres die politische und fachliche Verantwortung für die Entscheidung über die Nichtteilnahme Österreichs an der Europol-Operation MEDUSA?*

Österreich hat sich im August 2026 dem von Europol koordinierten Projekt Medusa angeschlossen und ist nun Teil dieser Operation. Bereits davor arbeitete das Bundeskriminalamt als nationale Stelle eng mit Europol zusammen, um grenzüberschreitende Kriminalität wie organisierte Banden, Cybercrime, internationale Phänomene und Schlepperkriminalität zu bekämpfen. Österreich entsendete bereits mehrfach Verbindungsbeamte direkt zu Europol, um den Informationsaustausch und gemeinsame Operationen steuern zu können.

Gemäß § 1 Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G) ist für Zwecke einer wirksamen bundesweiten Bekämpfung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der internationalen polizeilichen Kooperation das Bundeskriminalamt als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtet und zuständig, weshalb das Bundeskriminalamt die gegenständlichen Agenden wahrnimmt.

Das Projekt *MEDUSA* wurde von EUROPOL gemeinsam mit mehreren Mitgliedstaaten ins Leben gerufen, um ursprünglich insbesondere jene Länder zu vernetzen, in denen bereits umfangreiche Ermittlungen und entsprechende Fallzahlen in diesem äußerst perfiden Kriminalitätsphänomen vorlagen. EUROPOL ist hinsichtlich einer Beteiligung nicht an Österreich herangetreten, weshalb vorerst durch die nationale Stelle EUROPOL im Bundeskriminalamt keine weiteren Verständigungen erfolgen konnten.

Österreich verfügt über Verbindungsbeamte bei EUROPOL, die uns in jedem Ermittlungsfall verständigen und wir alle Informationen austauschen können. Diese Möglichkeiten bestehen unabhängig einer Teilnahme am Projekt *MEDUSA*.

Nach medialer Berichterstattung von EUROPOL wurden vom Pressebüro im Bundeskriminalamt ab Mitte Juli 2026 die Pressestelle des Staatssekretärs im Bundesministerium für Inneres, das Lagezentrum des Bundesministeriums für Inneres, die Ressortsprecher des Bundesministeriums für Inneres sowie meine Pressestelle zum Gegenstand des Projekts *MEDUSA* informiert.

Zu den Fragen 7 bis 13:

- *War der Bundesminister für Inneres in die Entscheidung über die Nichtteilnahme Österreichs an der Europol-Operation MEDUSA eingebunden?*
 - a. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Hat der Bundesminister für Inneres die Entscheidung über die Nichtteilnahme Österreichs selbst getroffen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Hat der Bundesminister für Inneres die Entscheidung über die Nichtteilnahme Österreichs genehmigt, ihr zugestimmt und/oder sie ausdrücklich zur Kenntnis genommen?*
- *Falls der Bundesminister für Inneres die Entscheidung nicht selbst getroffen hat:*
 - a. *Wer hat die Entscheidung getroffen?*
 - b. *Wann wurde die Entscheidung getroffen?*
 - c. *Auf welcher rechtlichen und fachlichen Grundlage wurde sie getroffen?*
- *Wurde dem Bundesminister für Inneres eine Entscheidungsvorlage hinsichtlich einer möglichen österreichischen Beteiligung an der Europol-Operation MEDUSA vorgelegt?*
Falls ja:
 - a. *Wann wurde ihm diese vorgelegt?*
 - b. *Von welcher Organisationseinheit wurde sie erstellt?*
 - c. *Welche Handlungsoptionen wurden darin dargestellt?*
 - d. *Welche Empfehlung wurde darin ausgesprochen?*
- *Wurde rechtlich geprüft, ob eine Beteiligung Österreichs an der Europol-Operation MEDUSA durch Handlungsauftrag des Bundesministers für Inneres ermöglicht werden hätte können? Falls ja:*
 - a. *Wann wurde diese Möglichkeit geprüft?*
 - b. *Durch welche Organisationseinheit oder welche Personen wurde sie geprüft?*
 - c. *Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung?*
 - d. *Wurde der Bundesminister für Inneres über das Ergebnis informiert?*
 - e. *Wann und in welcher Form wurde er darüber informiert?*
- *Warum hat der Bundesminister für Inneres keinen Handlungsauftrag zur Ermöglichung beziehungsweise Prüfung einer österreichischen Beteiligung erteilt?*

Die gegenständliche Operation MEDUSA fällt gemäß § 1 BKA-G in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskriminalamts und diese Angelegenheiten werden im dortigen Verantwortungsbereich wahrgenommen.

Österreich war zu Beginn nicht beteiligt, da in den anfangs ausgewerteten MEDUSA Datensätzen keine Inlandsbezüge gefunden wurde.

Zur Frage 14:

- *Wurden interne oder externe rechtliche Stellungnahmen, Prüfungen oder Gutachten zur Frage einer österreichischen Beteiligung an der Europol-Operation MEDUSA eingeholt beziehungsweise erstellt? Falls ja:*
 - a. *Wann wurden diese beauftragt beziehungsweise erstellt?*
 - b. *Durch wen wurden sie erstellt?*
 - c. *Zu welchem Ergebnis kamen sie?*
 - d. *Wurden sie dem Bundesminister vorgelegt?*
 - e. *Werden diese Stellungnahmen, Prüfungen oder Gutachten dem Parlament übermittelt?*

Nein.

Zu den Fragen 15 bis 18:

- *Wann wurde der Bundesminister für Inneres erstmals über den ersten offiziell bekannt gewordenen Fall in Österreich mit Bezug zu dem von den Journalistinnen Isabell Beer und Isabel Ströh aufgedeckten internationalen VergewaltigerNetzwerk informiert?*
- *Durch wen und in welcher Form wurde der Bundesminister für Inneres darüber informiert?*
- *Wann und durch wen wurde der Bundesminister für Inneres erstmals darüber informiert, dass das Landeskriminalamt Niederösterreich durch deutsche Behörden auf diesen Fall aufmerksam gemacht worden war?*
- *Wann und durch wen wurde der Bundesminister für Inneres erstmals darüber informiert, dass ein deutscher Beschuldigter bereits vor Beginn der Operation MEDUSA mit dem niederösterreichischen Tatverdächtigen in Kontakt gestanden, ihm Anleitungen zur Betäubung und Vergewaltigung seiner Partnerin gegeben und ihm sedierende Substanzen zugesandt haben soll?*

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werde ich nicht über jeden einzelnen Ermittlungsfall in Österreich unmittelbar verständigt, da, wie ausgeführt diese Agenden durch das Bundeskriminalamt wahrgenommen werden. Im gegenständlichen Fall wurden die Informationen im Ausmaß der Mitteilungen des Pressebüros des Bundeskriminalamts übermittelt. Im Übrigen darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 verwiesen werden.

Zur Frage 19:

- *Wurde der Bundesminister für Inneres vor der öffentlichen Aussage des Sprechers des Bundeskriminalamts, wonach es keinen Bezug nach Österreich gegeben habe, über die bekannten Verbindungen nach Österreich informiert?*
 - a. *Falls ja, wie erklärt der Bundesminister für Inneres die Aussage des Bundeskriminalamts, wonach es keinen Bezug nach Österreich gegeben habe?*
 - b. *Falls nein, warum wurde der Bundesminister für Inneres nicht über diese Verbindungen informiert?*

Grundsätzlich muss zwischen dem Kriminalitätsphänomen im Allgemeinen und dem Projekt MEDUSA im Speziellen unterschieden werden. Im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt unter Verwendung von K.O.-Tropfen stehen die österreichischen Sicherheitsbehörden in engem und laufendem Austausch mit EUROPOL sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Erkenntnisse zu sexualisierten Straftaten an sedierten Personen werden auch in Fällen, in denen kein unmittelbarer Bezug zur Operation MEDUSA besteht, im Rahmen der internationalen und bilateralen Zusammenarbeit ausgetauscht und fließen laufend in die nationale Ermittlungsarbeit ein. Ein enger Austausch zu diesem Phänomen zwischen Österreich und internationalen Strafverfolgungsbehörden steht in keinem Widerspruch dazu, dass kein konkreter Bezug zum Ermittlungskomplex des Projekts MEDUSA besteht.

Zur Frage 20:

- *Wurde nach Bekanntwerden der Verbindungen nach Österreich eine neuerliche Prüfung einer österreichischen Beteiligung an der Europol-Operation MEDUSA veranlasst? Falls ja:*
 - a. *Wann wurde diese Prüfung veranlasst?*
 - b. *Durch wen wurde sie veranlasst?*
 - c. *Zu welchem Ergebnis kam sie?*
 - d. *Welche Entscheidung traf der Bundesminister für Inneres auf Grundlage dieser Prüfung?*

Beim Projekt MEDUSA handelt es sich um Schwerpunktermittlungen von EUROPOL, bei denen bereits vorhandene Daten analysiert und bearbeitet werden. Nach dem derzeitigen Stand der Auswertungen besteht in den im Projekt MEDUSA bearbeiteten Daten kein Bezug zu Österreich – weder hinsichtlich möglicher Opfer noch möglicher Tatverdächtiger. An dem Projekt waren ursprünglich jene Staaten beteiligt, welche einen überwiegenden Bezug zu den ermittelten Daten hatten. Ein derartiger Bezug zu Österreich bestand bis dato nicht.

Zu den Fragen 21 bis 24 und 27:

- *Falls keine neuerliche Prüfung veranlasst wurde: Warum nicht?*
- *Hat der Bundesminister für Inneres nach Bekanntwerden der Verbindungen nach Österreich selbst die Initiative für eine Beteiligung Österreichs an der Europol-Operation MEDUSA ergriffen?*
 - a. *Falls ja, welche konkreten Schritte hat er wann gesetzt?*
 - b. *Falls nein: warum hat er keine entsprechenden Schritte gesetzt?*
- *Hat der Bundesminister für Inneres seit Einrichtung der Europol-Operation MEDUSA Gespräche mit Vertreter:innen von Europol über eine mögliche österreichische Beteiligung geführt oder führen lassen? Falls ja:*
 - a. *Wann fanden diese Gespräche statt?*
 - b. *Mit welchen Vertreter:innen wurden sie geführt?*
 - c. *Welche Inhalte und Ergebnisse hatten diese Gespräche?*
- *Hat der Bundesminister für Inneres Gespräche mit Vertreter:innen anderer an der Operation MEDUSA beteiligter Staaten über eine mögliche österreichische Beteiligung geführt oder führen lassen? Falls ja:*
 - a. *Wann fanden diese Gespräche statt?*
 - b. *Mit welchen Staaten beziehungsweise Behörden wurden sie geführt?*
 - c. *Welche Ergebnisse hatten diese Gespräche?*
- *Ist der Bundesminister für Inneres vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Österreich-Bezüge bereit, eine Beteiligung Österreichs an der Europol-Operation MEDUSA unverzüglich zu veranlassen?*
 - a. *Falls ja, bis wann soll die Beteiligung Österreichs erfolgen?*
 - b. *Falls nein, warum lehnt der Bundesminister eine Beteiligung Österreichs weiterhin ab?*

Über Auftrag der Leitung des Bundeskriminalamts wurde nach Bekanntwerden der Operation eine Prüfung zum proaktiven Beitritt Österreichs zum Projekt MEDUSA veranlasst. Die Prüfung erfolgte zwischen dem österreichischen Verbindungsbüro bei EUROPOL und den Projektverantwortlichen bei EUROPOL. Nach positivem Abschluss dieser Prüfung erfolgte am 6. August 2026 der proaktive Beitritt Österreichs zum Projekt MEDUSA. Der Beitritt erfolgte, um für mögliche künftige Herausforderungen im Zusammenhang mit diesem Kriminalitätsphänomen vorbereitet zu sein. Durch den Beitritt ist Österreich in einem entsprechenden Netzwerk etabliert und kann dadurch schnellstmöglich auf internationalen Ebenen agieren.

Zur Frage 25:

- *Welche politischen, rechtlichen oder operativen Gründe waren letztlich ausschlaggebend dafür, dass Österreich nicht an der Europol-Operation MEDUSA teilnimmt?*

Zu Beginn der internationalen EUROPOL Operation MEDUSA gab es seitens Österreich keine Beteiligung, da der Informationsaustausch durch unsere Verbindungsbeamten ohnehin sehr intensiv betrieben wird und die ermittelten Datensätze dieser Operation MEDUSA keine Inlandsbezüge aufwiesen.

Angesichts der besonderen Sensibilität dieses Deliktsbereichs wurde von der Leitung des Bundeskriminalamtes der proaktive Beitritt nachträglich eingeleitet. Österreich ist nun Teil der EUROPOL Operation MEDUSA. Der Beitritt erfolgte, um für mögliche künftige Herausforderungen bereits in einem internationalen Expertennetzwerk noch stärker etabliert zu sein und schnellstmöglich auf diese reagieren zu können. Weiters darf auf die Beantwortung der Frage 19 verwiesen werden.

Gerhard Karner

	Datum/Zeit	2026-09-30T14:58:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-30T15:01:47+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	